

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schlueterfreunde-OWL**“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in 32278 Kirchlengern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein „**Schlueterfreunde-OWL**“ mit Sitz in Kirchlengern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins dient der Erhaltung, Pflege, Nutzung und Präsentation alter Traktoren und landwirtschaftlicher Geräte als technisch-historisches Kulturgut.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung, Restaurierung und Instandhaltung von Traktoren und Geräten
 - b. Durchführung und Besuch von Fachtreffen und –veranstaltungen
 - c. Durchführung gemeinsamer Ausfahrten
 - d. Bewahrung und Pflege des ländlichen Brauchtums
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages.
Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das vorhandene Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dem“ Förderverein der Palliativstation des Bänder Lukas-Krankenhauses“ zugeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die Satzung anerkennt.
Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist den Mitgliedern freigestellt.
Alle Aktivitäten beruhen auf freiwilliger Basis.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zu einem Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Pflichten verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder in dringenden Fällen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand seinen Beitrag schuldig bleibt,
 - in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - sich grob unkameradschaftlich gegen andere Mitglieder verhält oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands

- die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
 5. Die Tagungsordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
 6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedern.
 8. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
 9. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung
- auf Antrag der Kassenprüfer
- auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angaben von Gründen bei einem Mitglied des Vorstands

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/die Kassenwart/in, dem/der Schriftwart/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
4. Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden.
Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den“ Förderverein der Palliativstation des Bänder Lukas-Krankenhauses“.

Errichtung der Satzung
am 15. Januar 2012

Satzungsänderung
am 18. Februar 2012